



Festlegung der Rechnungsperiode und Neukalkulation der Friedhofsgebühren

Beschlussvorlage 2026/0049 vom 18. Juni 2026

Beschlussvorschlag

Der Neufestsetzung der Friedhofsgebühren mit dem Kostendeckungsgrad von 85 % (für die Grabstätte und Fundamentkosten) bzw. 50% (für die Friedhofsbauten) und einer Rechnungsperiode von vier Jahren ab dem 01.09.2026 wird zugestimmt.

Vorschlagsbegründung

Die letzte Kalkulation und entsprechende Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgten im Jahr 2011. Gemäß Art. 8 Abs. 6 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll der Kalkulationszeitraum höchstens vier Jahre betragen. Somit ist eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die neue Rechnungsperiode auf vier Jahre festzulegen. Insofern wird die nächste Neukalkulation der Friedhofsgebühren im Jahr 2030 erforderlich sein.

Die Friedhöfe gehören zu den kostenrechnenden Einrichtungen der Kommune, bei denen grundsätzlich Kostendeckung über die Einnahmen anzustreben ist. Die Einnahmen aus dem Gebührenaufkommen sollen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Da jedoch im Falle der Friedhöfe eine Benutzungsverpflichtung besteht, dürfen die Einnahmen die Kosten nicht übersteigen (Vgl. Art. 8 Abs. 1, 2, KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Art. 8, Abs. 2 KAG, die bei der Neukalkulation berücksichtigt worden sind, gehören folgende Kostenarten:

1. Personalkosten: Hierzu zählen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile sowie Aufwand für betriebliche Altersvorsorge bzw. tariflich vereinbarte Zusatzversorgung:
 - a) des im Friedhofswesen tätigen Personals in voller Höhe;
 - b) des Bauhofs anteilig in Höhe der verrechneten Leistungen;
 - c) der Querschnittsämter anteilig in Höhe der verrechneten Leistungen.
2. Sach- und Materialkosten: Der gesamte bewertete betriebsbezogene Verbrauch an Betriebsmitteln, wie Verbrauchsmaterialien sowie auch die Kosten für Energie, Wasser, Geräte, Versicherungen, etc.

3. Abschreibungen: Da die Anlagen und Gegenstände an Wert durch die Abnutzung, Alterung, technischen Fortschritt oder außergewöhnliche Ereignisse verlieren, wird diese Wertminderung mit dem Abschreibungssatz ausgedrückt.

4. Kalkulatorische Zinsen: Für die Berechnung der Zinsbasis wurde, wie bereits bei der letzten Kalkulation die Halbwertmethode angewendet¹. Bei der Festlegung des Zinssatzes wurde der Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes gefolgt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt nun 3,0 %². Im Vergleich zur vorangegangenen Kalkulation (4,1%) ist dieser gesunken.

Im Folgenden werden die neukalkulierten kostendeckenden Gebühren, Vorschlag der Verwaltung (85 % bzw. 50% bei Friedhofsbauten Kostendeckung), aktuelle Gebühren sowie Erläuterungen zu Einzelpositionen dargestellt. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Kosten bzw. Fallzahlen (2021 bis 2024) herangezogen.

¹ Siehe auch Nr. 8.4 der VollzBek zu Art. 8 KAG

² Siehe R. Hiller, S. Schmitt „Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals kostenrechnender Einrichtungen“ in: Geschäftsbericht 2003.

I. Neukalkulierte versus aktuelle Gebühren (siehe auch Anlagen 1, 2)

Grabarten	Kostendeckendes Entgelt (10 J Nutzungsdauer)	Vorschlag der Verwaltung für neue Gebühren ³ (10 J Nutzungsdauer, 85 % Kostendeckung)	Aktuelle Gebühren (ab 01.04.2011, 10 J Nutzungsdauer, 80% Kostendeckung)
Einheiten	€	€	€
a) Friedhof Schopflach			
Einzelgrab	774,78	660,00	540,00
Familienreihengrab (2)	968,48	820,00	680,00
Familiengrab (2)	1.328,20	1.130,00	940,00
Familiengrab (4)	1.521,89	1.290,00	1.070,00
Urnengrab mit Grabmal	718,63	610,00	510,00
Urnengrab mit Platte	590,04	500,00	410,00
Anonymes Urnengrab	342,63	290,00	240,00
Baumurne	630,05	540,00	440,00
Urnennischen (2)	756,42	640,00	600,00
Urnennischen (4)	782,47	670,00	630,00
b) Alter Friedhof und Friedhof Ort			
Familienreihengrab (2)	1.038,47	880,00	730,00
Familiengrab (4)	1.557,70	1.320,00	1.100,00
Urnennischen (2)	756,42	640,00	600,00
Urnengrab (4)	865,12	730,00	610,00
c) Fundamentkosten			
Einzelgrab / Familienreihengrab	69,20	60,00	50,00
Familiengrab (2) / (4)	115,40	100,00	80,00
Urnengrab	50,80	40,00	35,00
d) Friedhofsbauten (einmalige Nutzung)			
Leichenhaus Benutzungsgebühr	816,47	410,00	170,00
Aussegnungshalle Benutzungsgeb.	570,42	290,00	170,00

³ Die Beträge sind auf volle 10,- € auf- bzw. abgerundet.

II. Erläuterungen zu einigen Positionen

a) Allgemeine Steigerung der Gebühren

Folgende wesentliche Faktoren beeinflussen die Gesamtkosten und somit auch eine Gebührensteigerung:

- Entwicklung der Verbraucherpreise im Zeitraum 2021 - 2024: Steigerung des Verbraucherpreisindex auf 119,3% (2020=100%)⁴
- Steigerung der Personalkosten: Höhere Gehälter aufgrund der tariflichen Vereinbarungen, höhere Abgaben für Krankenkassen und Rentenversicherungen sowie die Berücksichtigung aller Querschnittsämter (Personalmanagement, Bauamt, Kämmerei, IT, etc.);
- Steigerung der Kosten für baulichen Unterhalt

Trotz der Gebührensteigerung und dadurch Steigerung der Einnahmen werden die Friedhöfe durch die Stadt subventioniert. Bei den gleichbleibenden Voraussetzungen für die Kalkulation beträgt jährliche Subvention ca. 85.000 €, auf die gesamte Rechnungsperiode (4 Jahre) ca. 340.000 €.

b) Friedhofsbauten

Für die Benutzung der Leichenhäuser und der Aussegnungshalle wird ein deutlich niedriger Kostendeckungsgrad (50 %) vorgeschlagen, da ansonsten die Belastung der Bürger – auch im Vergleich zu bisherigen Gebühren und zu den Gebührensätzen in anderen Kommunen – übermäßig ansteigen würde. Darüber hinaus wurde bereits bei den derzeitigen Gebühren für die Leichenhäuser und der Aussegnungshalle ein Kostendeckungsgrad von 50% angesetzt.

III. Erläuterung zum Vorschlag der Verwaltung für die Höhe der Gebühren

Bei den bisherigen Gebühren wurde nicht die volle Kostendeckung angestrebt, sondern bewusst eine Unterdeckung in Kauf genommen. Der bisherige Kostendeckungsgrad betrug 80%. Die Gebühren wurden trotz der steigenden Inflationsraten und damit verbundenen Kaufkraftverlustes fünfzehn Jahre konstant gehalten. Um jedoch die steigenden Unterhaltskosten sowie Kaufkraftverlust einzudämmen, sollen die jetzigen Gebühren angepasst werden. Aus gesellschaftlichen und politischen Gründen soll weiterhin keine volle Kostendeckung angestrebt werden. Die Verwaltung schlägt vor, bei den neukalkulierten Friedhofsgebühren einen Kostendeckungsgrad von 85 % anzustreben. Im Vergleich zur letzten Kalkulation steigen die Gebühren durchschnittlich um 18,7 %. Bei Berücksichtigung der wesentlichen o.g. Faktoren ist diese Anpassung gerechtfertigt.

⁴ Publikationen des statistischen Bundesamtes: [GENESIS-Online - Tabelle 'Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre'](#)

Anlagen:

1. Anhang_FK_Gebühren
2. Anhang_FB_Gebühren

Beratungsfolge

24.06.2026	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	Vorberatung
30.06.2026	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Verfasser

20 Kämmerei